

VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Burgdorf - nachstehend Stadt genannt-

und

der Region Hannover - nachstehend Region genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) der verkehrsgerechte Anschluss der Einmündung aus dem B-Plan Gebiet "Nördlich Worthstraße" in Betr.-km 4,450 der K 121 im OT Otze,
- b) der Einbau einer Querungshilfe mit Aufweitung der Fahrbahn von Betr.-km 4,469 bis Betr.-km 4,499,
- c) die Beseitigung von fünf Straßenbäumen im Bereich der Fahrbahnaufweitung,
- d) die Umgestaltung des westlichen Straßenseitenraumes als Mulde von Betr.-km 4,469 bis Betr.-km 4,499,
- e) die Ausbildung des östlichen Straßenseitenraumes mit Entwässerungsrinne und abschließendem Straßenablauf (nördl. der Einmündung des Baugebietes) zu Lasten der Stadt,
- f) die Anlegung einer zweireihigen Gosse und eines Hochbordes (südlich der Einmündung des Baugebietes bis zur bestehenden Gosse im Bereich der Einmündung „Worthstraße“) zu Lasten der Region (siehe Abgrenzung im Lageplan),
- g) das Aufbringen einer neuen Deckschicht im gesamten Änderungsbereich im Hocheinbau und
- h) die Anpassung des Geh-/Radweges an das neue Geländeniveau.

2. Rechtliche Grundlage ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Lageplan vom 19.08.2008 im Maßstab 1 : 250 wird Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Durchführung

1. Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Stadt. Sie setzt sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Leiter der Straßenmeisterei Burgwedel, Herrn Voß, Tel. 05139/3326 , e-Mail: Manfred.Voss@region-hannover.de, in Verbindung, um den IST-Zustand der Kreisstraße aufzunehmen und die Vergabeunterlagen abzustimmen.
2. Vor Baubeginn sind alle notwendigen Abstimmungen mit Dritten von der Stadt vorzunehmen. Die Planung ist mit der Region vor Baubeginn abzustimmen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme findet eine gemeinsame Abnahme statt.

§ 3

Kostenregelung

1. Als Baulastträger für die Einmündung trägt die Stadt gemäß § 34 (1) NStrG die Kosten für die verkehrsgerechte Gestaltung des Anschlusses an die K 121 gemäß § 1 Abs. 1 a) – e), g) und h).
2. Die Kostenpflicht umfasst alle Aufwendungen an der K 121, die nach den Regeln der Straßenbau- und Verkehrstechnik notwendig sind, damit die Einmündung den Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Sicherheit und Ordnung sowie den Entwurfsrichtlinien genügt. Hierzu gehören auch die Kosten der Änderungen, die an der K 121 unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.

3. Die Einmündung ist zumindest vom Ende der Eckausrundung bis zur K 121 umgehend baulich fertigzustellen.
4. Die Stadt hat die Beleuchtungsanlage zu ergänzen oder herzustellen um die Sicherheit und Ordnung an der K 121 zu gewährleisten.
5. Die Sichtverhältnisse sind gemäß den RAS-K-1 zu gewährleisten.
6. Die Einmündung ist gemäß einer einzuholenden verkehrsbehördlichen Anordnung zu beschildern. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Burgwedel auf Kosten der Stadt.
7. Auf die Region entfallen die Kosten für die Anlegung der zweireihigen Gosse und eines Hochbordes gemäß § 1 Abs. 1 f).

§ 4

Baulast

1. Die Erhaltung der Einmündung bis zum Ende der Eckausrundung übernimmt die Region vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an.
2. Nach § 35 NStrG sind der Region die entstehenden Mehrunterhaltungskosten (Unterhaltung und Erneuerung) für die Kreuzungsanlage von der Stadt abzulösen. Die Stadt führt die Berechnung der Mehrunterhaltungskosten durch, bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit und legt sie der Region zur Prüfung vor. Zugrunde gelegt werden dabei die Aufmaßblätter, die Schlussrechnung sowie ein Lageplan im Maßstab 1:500. Sollte die Stadt die Mehrunterhaltungskosten nicht spätestens sechs Monate nach Baufertigstellung berechnet und gezahlt haben, macht die Region Verzugszinsen i.H.v. 3% über dem jeweiligen Basiszins geltend. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag abgewichen werden.

§ 5

Haftung

1. Verunreinigungen auf der Kreisstraße, die während der Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbau) verursacht werden, sind vom Bauausführenden oder von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
2. Von Ansprüchen Dritter, die infolge der Baumaßnahme gegen die Region geltend gemacht werden, stellt die Stadt die Region frei, es sein denn, dass dem Bediensteten der Region Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Sollten während der Bauphase Schäden an der Kreisstraße sowie sämtlichen nach § 2 (2) NStrG dazugehörigen Anlagen der Region einschließlich des vorhandenen Bewuchses auftreten, werden diese unverzüglich von der Stadt auf ihre Kosten beseitigt.

§ 6

Sonstiges

1. Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt.
2. Der Gerichtsstand ist Hannover.

Burgdorf, den *08.10.2008*
Stadt Burgdorf



[Signature]
Der Bürgermeister

Hannover, den *20.10.2008*

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage



[Signature]
(Hermann Meyer)

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Region Hannover
Team Unterhaltung und Erneuerung
Straßeninfrastruktur 86.06 -
z. Hd. Herrn Gerald Roloff
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

26.01
16. Juni:

| | |
|-----------------|-------|
| Region Hannover | |
| 15.06.10 | 00013 |
| Dez. | FB |

Tiefbauabteilung

Rainer Herbst

Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
Zimmer 8
Tel.: 05136/898-129
Fax: 05136/898-112
E-Mail: r.herbst@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
66-He/eb

Datum:
11.06.2010

**Einmündung aus dem B-Plan "Nordl. Worthstraße"
in Burgdorf, OT Otze, in die K 121
hier: Vereinbarung vom 08.10. 2008 / 20.10.2008**

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Schloss, Spittaplatz 5
Bergstraße 6
www.burgdorf.de

Sehr geehrter Herr Roloff,

wie bereits mit Ihnen besprochen, soll die vorgesehene Querungshilfe gemäß § 1 b) der mit Ihnen abgeschlossenen Vereinbarung nunmehr in einer breite von 3,0 m und nicht mehr 2,50 m ausgeführt werden.

Ich habe diesem Schreiben einen geänderten Lageplan beigelegt. Dieses ist gegen den alten Lageplan auszutauschen.

Die genannten Änderungen werden von beiden Seiten so vereinbart.

Ich möchte Sie bitten, mir ein unterzeichnete Exemplar für meine Akten zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtparkasse Burgdorf
BLZ 251 513 71
Konto-Nr. 15 859

IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
SWIFT-BIC: NOLADE21BUF

Allgemeine Sprechzeiten:

| | |
|-------------|------------------------------------|
| Mo. und Di. | 08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr |
| Mi. und Fr. | 08.00-13.00 Uhr |
| Do. | 08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr |

Sprechzeiten Bürgerbüro:

| | |
|-------------|-----------------|
| Mo. und Do. | 08.00-18.00 Uhr |
| Di. | 08.00-16.00 Uhr |
| Mi. und Fr. | 08.00-13.00 Uhr |
| Sa. | 10.00-12.00 Uhr |

Stadt Burgdorf
Im Auftrag

(Herbst)

Region Hannover
Im Auftrag

(Roloff)
16. Juni 2010

Anlage

Vorplanung

| | | | |
|-----|------------------|-------|-------------|
| 5. | | | |
| 4. | | | |
| 3. | | | |
| 2. | | | |
| 1. | | | |
| Nr. | Art der Änderung | Datum | Aufgestellt |

Entwurfsbearbeitung: **LTS**

Ingenieurbüro
Lewandowski - Tschöke - Schmidt GbR
Hermann-Guthe-Strasse 1, 30519 Hannover
Tel 0511-60096540, Fax 0511-60096549
Email: LTS@htp-tel.de

Datum Zeichen
bearbeitet 19.08.2008 S. Zessack
gezeichnet 19.08.2008 S. Dannat
geprüft: 19.08.2008
R. Schmidt

Stadt BURG DORF - Tiefbauabteilung -
Straße: K.121 von Km: 4.510 bis Km: 4.406
(Nächster Ort): Otze

Unterlage 7
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

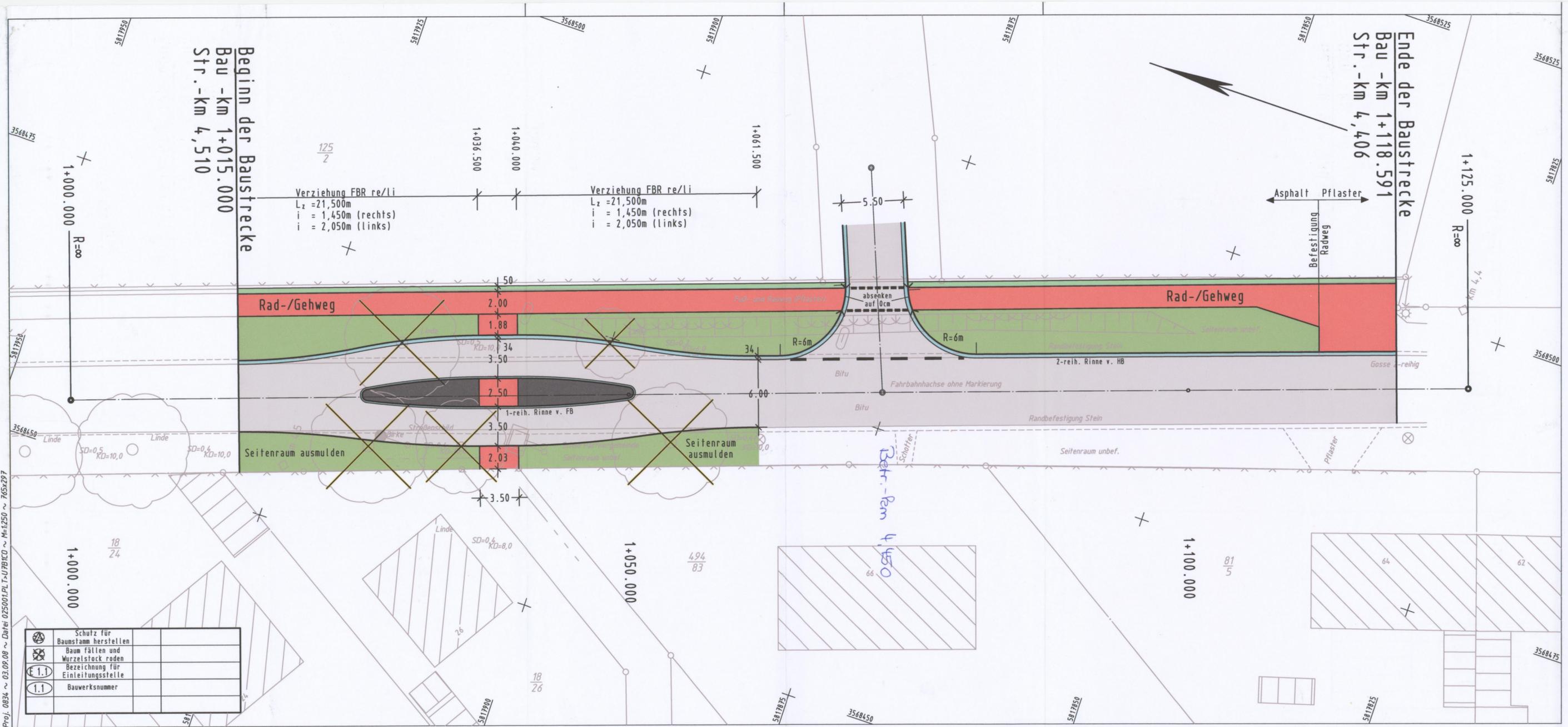
Querungshilfe K 121

nachgeprüft

Lageplan

Maßstab 1:250

Anlage zur Vereinbarung
vom 08.10.2008



Proj. 0834 ~ 03.09.08 ~ Datum 025001.PL-T-UPBICO ~ M=1:250 ~ 765x297

| | |
|--|-----------------------------------|
| | Schutz für Baustamm herstellen |
| | Baum fällen und Wurzelstock roden |
| | Bezeichnung für Einleitungsstelle |
| | Bauwerksnummer |

| | |
|--|---------------------|
| | Einschnittsbüschnng |
| | Entwässerungsgraben |
| | Bankett |
| | Fahrbahn |
| | Bankett |
| | Dammbüschung |
| | Entwässerungsmulde |

| | |
|--|--|
| H=14000m -1.520% 1324.00m 0.8752% 865.00m 1:148 | Weigungsbrechpunkt mit Angaben von Gefälle (-) und Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefälle- (Steigungs-)Strecke, Halbmesser u. Bau-km |
| | 6.00% 6.00% Fahrbahnquerneigung |
| | Hochpunkt |
| | Tiefpunkt |
| | Nutzungsarten-grenze |
| | 10:000 Bau-km f. Achsennitte |
| | Gelände-bruchkante |
| | 18 Lagefestpunkt |
| | Büschnng |
| | Höhenfestpunkt |
| | Zufahrt mit Bordabsenkung |

| | | | | | | | |
|--|-----------------------|--|---------------|--|------------------------------|--|------------------------|
| | Flurstücksgrenze | | Mauer | | abgemarkter Grenzpunkt | | Einstiegschacht Wasser |
| | Top. Begrenzungslinie | | Zaun | | nicht abgemarkter Grenzpunkt | | Straßenablauf |
| | Gemeindegrenze | | Hecke | | Schieberkappe Wasser | | Oberflurhydrant |
| | Gemarkungsgrenze | | Lagefestpunkt | | Schieberkappe Gas | | Unterflurhydrant |
| | Flurgrenze | | Büschnng | | Merkmale Ltg.-hier: Elt- | | Kabelschacht |

| | | | | | | | | | |
|--|-----------------|--|-----------------------------------|--|-----------------------------|--|-------------------------------|--|--|
| | Kastenrinne | | Laterne | | Haltestelle | | Einfahrt befestigt | | Nadelbaumreihe |
| | Stahlgittermast | | 22.5 Kilometerstein/-tafel mit km | | Verteilerkasten -hier: Elt- | | Eingang befestigt | | Laubbaumreihe |
| | Stahlrohrmast | | Ortsdurch-fahrtsstein | | Denkmal | | Einfahrt unbefest. | | Laubbaum m. Stamm-/Kronendurchmesser |
| | Stahlbetonmast | | Verkehrszeichen | | Lichtschacht | | Eingang unbefest. | | Nadelbaum m. Stamm-/Kronendurchmesser |
| | Holzast | | Ampel | | Treppe | | Schilderpfahl Ltg.-hier: Gas- | | DN 400 Rohrdurchlass mit Nenndurchmesser |